

Der lange Weg zum Frauens

Wenige Tage nach dem Neuenburger Parteitag (1912), der die Partei dazu verpflichtet hatte, «für die Einführung des Frauenstimmrechts zu agieren», reichte der St. Galler SP-Grossrat Johannes Huber die erste Motion für das integrale (vollständige) Frauenstimm- und Wahlrecht in einem Kantonsparlament ein. Der Regierungsrat wandelte sie in einen unverbindlichen Verfassungsartikel für das passive Wahlrecht um, ohne einen Gesetzestext zu formulieren. Auch im Berner Grossen Rat wurde der Antrag des SP-Grossrats Eugen Münch, das Stimmrecht wenigstens auf Gemeindeebene einzuführen, 1917 abgelehnt. Die SP hatte diesen Vorschlag allerdings nur halbherzig unterstützt, da beispielsweise Robert Grimm befürchtete, das Zusammengehen von SP-Frauen mit der sich neu etablierenden Frauenstimmrechtsbewegung könnte bürgerlichen Argumenten Tür und Tor öffnen. Auch wurde die Teilnahme von Frauen an Parteiversammlungen und politischen Aktionen – insbesondere wenn es um die eigene Ehefrau ging – von einigen Genossen doch eher skeptisch betrachtet. Teile der Frauenbewegung wiederum befürchteten, in die Nähe «sozialistischer Agitationen» zu geraten. Dass das Frauenwahlrecht 1918 als zentrale Forderung in den Katalog des Landesstreiks Eingang fand, war wohl der einzigen Frau im Oltener Aktionskomitee zu verdanken, der Zürcherin Rosa Bloch-Bollag.

Durch die Auflösung der Arbeiterinnenvereine 1917 hatten die SP-Frauen innerhalb der Partei an Mitgliedern und Einfluss verloren, zudem verloren sie nochmals durch die Abspaltung der KP und den Übertritt von Rosa Bloch, aber auch von Rosa Grimm, wichtige Exponentinnen. Der ohnehin geringe Anteil an

weiblichen Mitgliedern ging bis 1923 von acht auf fünf Prozent zurück.

Niederlage bei Volksabstimmungen

Nach dem Ersten Weltkrieg gelangten in den Kantonen Neuenburg, Basel-Stadt, Zürich, Genf und Glarus die bereits während des Krieges lancierten Vorstösse für das integrale Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeanlässen zur Abstimmung. Vier davon wurden von Sozialdemokraten eingereicht, ebenso ein Vorstoss im Kanton Waadt, der bereits auf Parlamentebene definitiv abgelehnt wurde. In den Parlamenten hatten sich alle Sozialdemokraten für die Abstimmungen ausgesprochen. In den Volksabstimmungen zwischen 1919 und 1921, wurde das Frauenstimmrecht hoch abgelehnt, in Zürich mit 80

In den kantonalen Volksabstimmungen zwischen 1919 und 1921 wurde das Frauenstimmrecht hoch abgelehnt, in Zürich beispielsweise mit 80 Prozent.

Prozent, in Basel-Stadt mit 65 Prozent und in Genf mit 68 Prozent Neinstimmen. Im Kanton Glarus verwarf die Landsgemeinde 1921 einen entsprechenden Vorstoss.

Es folgten erst wieder in den 1940er-Jahren Vorstösse für das Stimm- und Wahlrecht, zum Teil auf die Gemeindeebene beschränkt, wie in Neuenburg 1941 und 1948 und in Solothurn 1948. Wiederum blieben alle erfolglos. Auch die erneuten Vorstösse für das integrale Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeanlässen in Genf 1940, Basel-Stadt und Basel-Land, im Tessin 1946 und in Zürich 1947 wurden von den männlichen Stimmbürgern verworfen. Dass die Abstimmungsergebnisse auch in den Arbeiterquartieren negativ waren, lässt darauf schliessen, dass es für die Mitglieder und Anhänger der SP kein allzu dringliches Anliegen war.

Erfolgsloser Definitionsweg

Der Weg über die unteren politischen Ebenen hatte sich fürs Frauenstimmrecht als Sackgasse erwiesen. Das hatte schon in den 1920er-Jahren dazu Anlass gegeben, erneut auf die eidgenössische Ebene zu wechseln und das Recht auf dem Definitionswege, das heisst ohne Abstimmung, zu verlangen. 1923 wandte sich Hilda Lehmann, Angestellte beim Metallarbeitersekretariat in Bern, in einem von Leonard Jenni, einem der SP nahestehenden Juristen, aufgesetzten Schreiben an die Berner Behörden und verlangte Aufnahme ins Stimmregis-

ter, mit der Begründung, dass die Verfassung die Gleichberechtigung der Frauen nicht ausschloss, sondern sie geradezu verlangte. Nach der Ablehnung gelangte Jenni auch im Namen verschiedener SP-Frauen ans Bundesgericht und später an die Genfer Behörden – ohne Erfolg.

Die Petition von 1928

Schliesslich nahmen 1928 Mitglieder des Vereins für das Frauenstimmrecht, unter ihnen auch die Bieler Sozialdemokratin Marie Albrecht-Häni und der Sankt Galler Sozialdemokrat Johannes Huber, die SAFFA (Schweizerische Ausstellung für Frauen-Arbeit) zum Anlass, auf dieses politische Anliegen hinzuweisen. An einem eindrücklichen Zug durch Bern wurde das «Schneckentempo des Frau-

enwahlrechts» mit einer überdimensionierten Schnecke am Zugang sichtbar gemacht.

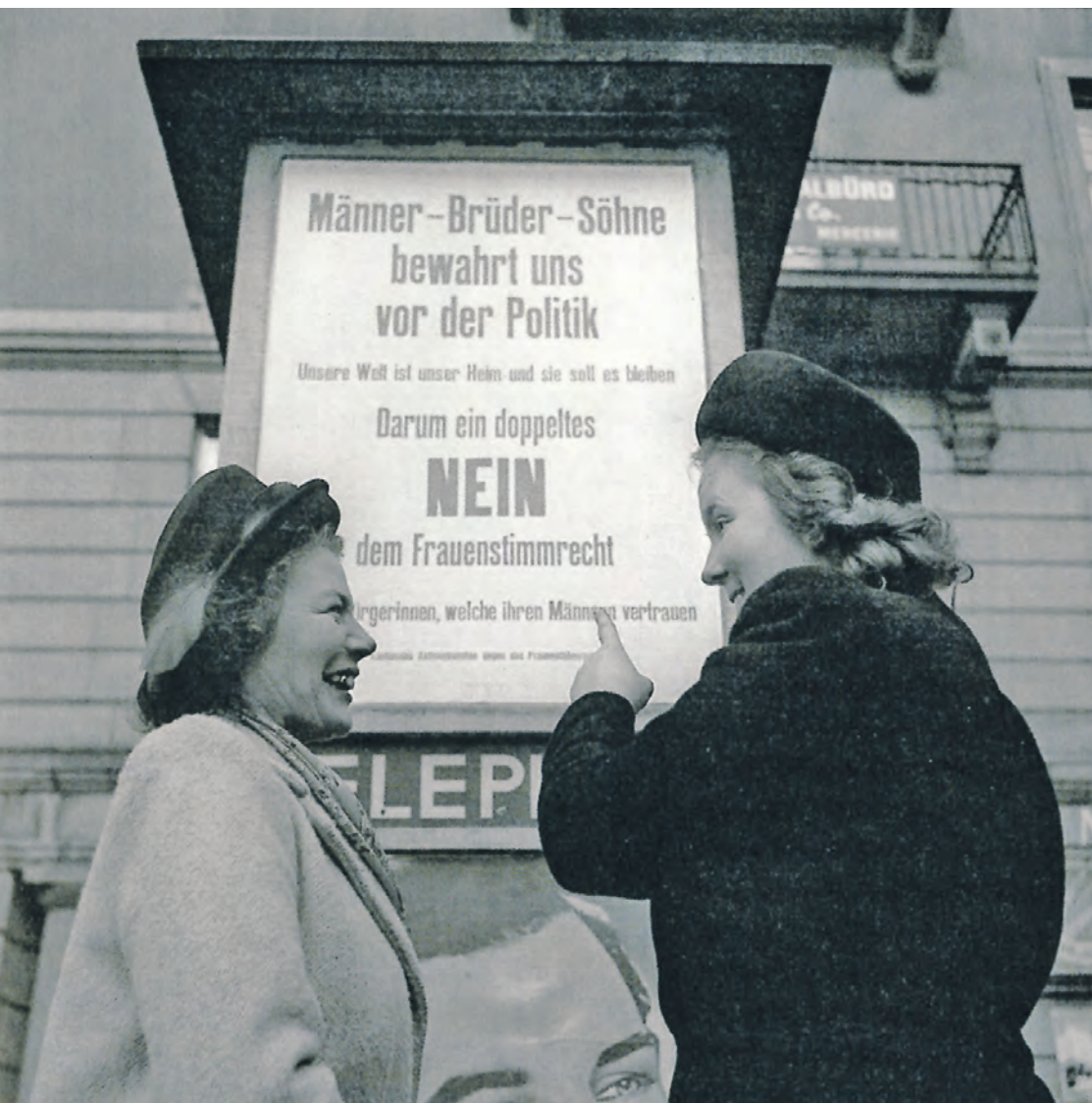
1928 hatten die SP-Frauen der Geschäftsleitung die Planung einer Petition, Initiative oder Motion an die Bundesversammlung vorgeschlagen, die die Partei einstimmig annahm. Allerdings war der Stimmrechtsverein schneller. In einer beispiellosen Sammelaktion für



Zum 125-Jahr-Jubiläum der SP Schweiz erscheint im Oktober die zweisprachige Publikation «Einig – aber nicht einheitlich»/«Une pensée unie – mais pas unique» im Limmat-Verlag. Das Buch kann vorbestellt werden unter www.redboox.ch



stimmrecht



Zwei Frauen vor einem Plakat gegen das Frauenstimmrecht 1971, welches die Argumente dagegen zusammenfasst.

eine Petition kamen rund 250 000 Unterschriften zusammen. SozialdemokratInnen und GewerkschafterInnen beteiligten sich an der Aktion und der sozialdemokratische Präsident der nationalrätlichen Petitionskommission hatte nach der Einreichung vorgeschlagen, eine Motion an den Bundesrat zu richten. Man einigte sich dann aber mit den Frauenverbänden auf eine unverbindlichere Formulierung, was den politischen Behörden die Möglichkeit zur Schubladisierung der Petition eröffnete.

1944 forderte SPS-Präsident und Nationalrat Hans Oprecht den Bundesrat erneut zum Handeln auf, der Nationalrat nahm sein Postulat an. 1951 schliesslich stimmte der Nationalrat für eine eidgenössische Abstimmungsvorlage, der Ständerat aber lehnte ab.

Erst 1958 beschlossen beide Räte, dem (männlichen) Stimmvolk eine Abstimmungsvorlage zu unterbreiten. Sozialdemokraten, Gewerkschaften, der Landesring und die Partei der Arbeit gaben die Ja-Parole aus. Die Freisinnigen und die Katholisch-Konservativen (heute CVP) beschlossen Stimmfreigabe, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (heute SVP) beschloss ein Nein. In der Abstimmung wurde das Frauenstimm- und Wahlrecht wuchtig mit 654 939 (67 Prozent) gegen 323 727 (33 Prozent) bei einer Stimmbeteiligung von 67 Prozent verworfen. Nur in drei französischsprachigen Kantonen gab es Ja-Mehrheiten: Waadt (51 Prozent), Genf (60 Prozent) und Neuenburg (52 Prozent). In der Waadt wurde am gleichen Tag das Frauenstimmrecht auf kantonaler und

Gemeindeebene gutgeheissen. Neuchâtel folgte im September 1959, Genf 1960. 1966 folgte Basel-Stadt als erster Deutschschweizer Kanton. Damit war der Anfang in den Kantonen gemacht. Es folgten Basel-Land (1968), das Tessin (1969), Wallis und Zürich (1970).

«Der Marsch auf Bern»

Neue Impulse erhielt die Forderung auf Bundesebene 1968, als der Bundesrat plante, die Europäische Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt zu unterzeichnen und die Frage des Frauenstimmrechts den Kantonen zu überlassen. Die Mitglieder der Frauenbewegung protestierten heftig. Emilie Lieberherr, Mitbegründerin und erste Präsidentin des Konsumentinnenforums und später Mitglied der SP, war OK-Präsidentin des 1969 organisierten «Marsch auf Bern». 5000 Frauen und Männer demonstrierten vor dem Bundeshaus. Nach einigem Hin und Her zwischen Parlament und Bundesrat wurde eine Abstimmungsvorlage erarbeitet und die Abstimmung auf den 7. Februar 1971 angesetzt.

Die Abstimmung von 1971

Der Abstimmungskampf selber verlief relativ ruhig. Alle Regierungsparteien und die beiden einflussreichsten Berufsverbände, der Gewerkschaftsbund und der Bauernverband, hatten die Ja-Parole ausgegeben. Es gab auch kaum gegnerische Abstimmungsplakate mehr. Die Vorlage wurde schliesslich vom männlichen Stimmvolk mit 621 109 gegen 323 882 Stimmen (65,7 Prozent) und von 15½ Ständen gegen 6½ Stände angenommen.

Allerdings war damit die Frage in den Kantonen und den Gemeinden noch nicht überall gelöst. Bis 1983 hatten ausser die beiden Appenzell alle Kantone und Gemeinden das Wahlrecht für Frauen eingeführt. Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden entschloss sich schliesslich 1989 doch noch «freiwillig» dazu. Appenzell Innerrhoden musste 1990 von Bundesgericht dazu gezwungen werden, den Frauen gleiche politische Rechte auch im Kanton zu gewähren. Das Bundesgericht konnte sich – anders als bei früheren Entscheidungen – auf den 1981 eingeführten Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung sowie auf den Grundsatz, dass Bundesrecht Vorrang vor kantonalem Recht hat, berufen. Dieses Verdikt wurde schlussendlich auch von Innerrhoden akzeptiert.